

Stadtrecht			
6. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte			
Stadtverordnetenbeschluss: 28.11.2018	Ausfertigung: 13.12.2018	Veröffentlichung: 17.12.2018	Inkrafttreten: 01.01.2019

6. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 28.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Nidderau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- b) das Spielen um Geld in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind:

- a) zu § 2a: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
- b) zu § 2b: die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2a:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse,
in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse,
je angefangenen Kalendermonat und Gerät
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse
höchstens 50,00 €
in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse
höchstens 75,00 €
je angefangenen Kalendermonat und Gerät
3. für Apparate die Gewalt, Sex oder
kriegerische Handlungen darstellend
verherrlichen
in Gaststätten und Spielhallen 60 v. H. der Bruttokasse
je angefangenen Kalendermonat und Gerät
4. Tischfußball-, Dart- und Billardapparate fallen **nicht** unter
die Besteuerung, diese Apparate werden als Sportgeräte
anerkannt.

b) zu § 2b:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	25,00€
---	--------

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3, Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und künftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Nidderau mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassinhalt für alle im Gebiet der Stadt Nidderau betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt oder nachgewiesen werden kann.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4, Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten, in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden, Kalendervierteljahrs für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an, zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(7) Werden im Gebiet der Stadt Nidderau mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2a gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat von Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2a das Aufstellen von Apparaten
- b) im Falle des § 2b den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt Nidderau – Stadtsteueramt–

unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist den Magistrat eine Steuermeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuermeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Nidderau –Stadtsteueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über Kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 30.03.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31.01.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 13.12.2018

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

gez. Schultheiß
Bürgermeister

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 30.03.1992

1. Änderungssatzung vom 05.09.1995 – Inkrafttreten zum 01.01.1992
2. Änderungssatzung vom 26.02.1997 – Inkrafttreten zum 01.04.1997
(i. d. F. der zusätzlichen Ausweisung von Euro-Beträgen vom 30.06.1999)
3. Änderungssatzung vom 08.10.2001 – Inkrafttreten zum 01.02.2002
4. Änderungssatzung vom 27.01.2006 – Inkrafttreten zum 01.02.2006
5. Änderungssatzung vom 31.01.2012 – Inkrafttreten zum 01.04.2012